Satzung für den Seniorenbeirat und den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis:

§ 1

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter

(1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und einen Stellvertreter. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter bleiben im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter sollen das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Ilm-Kreis haben.

(2) Die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter werden auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 112 i. V. m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gewählt.

(4) Mit der Annahme der Wahl werden der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter zur Beachtung der Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung insbesondere über die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Landrat verpflichtet.

§ 2

Aufgaben

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte nimmt für den Ilm-Kreis die ihm nach § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zugewiesenen Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit diesen Ansprechpartner für Senioren
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung
- Wahrnehmung des Rechtes auf Anhörung vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen
- unaufgeforderte Abgabe von Stellungnahmen zusammen mit den Seniorenbeiräten zu allen die Senioren betreffenden Fragen und Unterbreitung von Vorschlägen
- Vertretung der Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und Information über dessen Arbeit

und darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

- Unterstützung/Koordinierung der Seniorenarbeit im Landkreis

- Unterstützung/Koordinierung generationsübergreifender Ansätze
- Information/Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit in Projekten und mit Trägern der Seniorenarbeit

wahr.

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich über seine Tätigkeit gegenüber dem Kreistag.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Der Kreistag und der Ausschuss hört den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Senioren betrifft, an. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird rechtzeitig über anstehende Entscheidungen informiert und zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Kreistages/Ausschusses eingeladen oder anstelle dessen um schriftliche Stellungnahme ersucht.

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Senioren und vertritt ihre Interessen im Rahmen der Anhörung.

§ 4

Seniorenbeirat des Ilm-Kreises

(1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

(2) Dieser setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der kommunalen Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden des Ilm-Kreises. Bei Verhinderung der Vorsitzenden entsenden die Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden einen Vertreter.

(3) Den Vorsitz des Seniorenbeirates führen der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Ilm-Kreises oder in Vertretung dessen Stellvertreter.

(4) Der Beirat berät mindestens viermal im Jahr oder nach Bedarf auf Einladung des Seniorenbeauftragten. Dazu werden dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten nach Anmeldung Sitzungsräume im Landratsamt Ilm-Kreis zur Verfügung gestellt.

§ 5

Aufgaben des Seniorenbeirates des Ilm-Kreises

Der Seniorenbeirat des Ilm-Kreises unterstützt die Tätigkeit des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten entsprechend der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 6

Entschädigung

(1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro im Monat. Dessen Stellvertreter erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an einer Seniorenbeiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €. Sollte ein Mitglied

des Seniorenbeirates oder dessen Stellvertreter nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so kann auch kein Sitzungsgeld für die jeweilige Sitzung in Anspruch genommen werden. Außerdem können durch den Landrat Reisekosten, Tagungsgebühren und evtl. anfallende Übernachtungskosten erstattet werden, welche in Ausübung der Tätigkeit anfallen.

(3) Daneben sind die Landesmittel für die Förderung der Tätigkeit sowie für Projekte des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zu beantragen und einzusetzen.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten/Seniorenbeirat des Landkreises Ilm-Kreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis vom 19. November 2019 außer Kraft.

Arnstadt, den

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises - Siegel –